

Aufschaltbedingungen und Verfahrens-
anweisungen für Brandmeldeanlagen
(Technische Anschlussbedingungen / TAB)

des



auf die Empfangszentrale in der
Einsatzleitstelle des Landkreises Vechta.

49377 Vechta,
Oldenburger Str.23

Stand: 01.01.2019

Inhalt:

1. Allgemeines.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	4
1.2 Konzessionsnehmer.....	4
1.3 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage).....	5
2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	5
3 Vorplanung, Errichtung.....	6
3.1 Vorplanung.....	6
3.1.1 Brandmeldezentrale.....	6
3.1.2 Feuerwehrschlüsselkasten/Depot.....	7
3.1.3 Feuerwehrinformations- und Bediensystem.....	7
3.1.4 Feuerwehrbedienfeld.....	7
3.1.5 Revisionsschalter.....	7
3.1.6 Feuerwehranzeigetableau.....	8
3.1.7 Brandmelder.....	8
3.1.8 Blitzleuchte(n).....	9
3.1.9 Freischaltelement.....	9
3.1.10 Beschilderung.....	10
3.2 Errichtung von Brandmeldeanlagen (BMA).....	10
4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage.....	11
4.1.1 Schalttermin.....	11
4.1.2 Übermittelte Daten.....	12
4.1.3 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung.....	13
4.1.4 Hinweis.....	14
5 Planzeichnungen für die Feuerwehr.....	14
5.1 Feuerwehrlaufkarten.....	14
5.2 Feuerwehrpläne.....	15
6 Rufbereitschaft.....	15
7 Betrieb der Brandmeldeanlage.....	15
1.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm.....	15
7.1 Abschaltung.....	16
7.2 Kostenersatz.....	16

7.3 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen.....	16
8 Wartung, Störung, Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage.....	16
8.1 Revision der Brandmeldeanlage.....	17
8.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage.....	17
9 Ergänzende Bestimmungen.....	18
10 Inkrafttreten.....	18
11 Schlussbestimmungen.....	18
12 Ansprechpartner / Anschriften.....	19
12.1 Konzessionäre:.....	19
12.2 Einsatzleitstelle Vechta.....	19
12.3 Landkreis Vechta.....	19
13 Verwendete Abkürzungen.....	20
14 Anlage 1.....	21
15 Anlage 2.....	23
16 Anlage 3.....	24

1. Allgemeines

Der Landkreis Vechta betreibt für sein Gebiet eine öffentliche Brandmeldeempfangsanlage in Vechta.

Die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen von Teilnehmern (Betreibern von Brandmeldeanlagen) über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Einsatzleitstelle (ELS) des Landkreises Vechta.

Die eingehenden Brandmeldealarme werden in der Einsatzleitstelle (ELS) angezeigt. Die ELS wird die zuständige örtliche Feuerwehr nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückordnung alarmieren und einsetzen.

Neben den Alarmmeldungen werden über das System auch Stör- und Betriebsmeldungen übertragen. Diese Stör- und Betriebsmeldungen laufen nicht in der ELS auf, sondern direkt beim Konzessionär.

Der Landkreis Vechta überträgt die technischen Einrichtungen, den Service und die Unterhaltung der ELS konzessionierten Unternehmen.

Es sind nur die durch den jeweiligen Konzessionär angebotenen, bzw. im Einzelfall durch den Konzessionär zugelassenen Übertragungseinrichtungen zur Übertragung von Brandalarmen zulässig.

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentralen in der Einsatzleitstelle Vechta.

Sie wurden vom Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Sachgebiet Feuerschutz und Rettungswesen, Abteilung vorbeugender Brandschutz erarbeitet und sind flächendeckend für das gesamte Gebiet der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta anzuwenden.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Die Verfahrensanweisungen gelten darüber hinaus auch für bestehende Anlagen.

Für die Entgegennahme von Brandmeldealarmen nutzen die Brandmeldeanlagenbetreiber die Empfangszentralen in den Räumen der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit den Konzessionären.

1.2 Konzessionsnehmer

Die Einrichtung und der Betrieb der Brandmeldempfangsanlage wird durch beauftragte Konzessionsnehmer, nachstehend Konzessionär genannt, durchgeführt. Der Konzessionär regelt im Innenverhältnis die Aufschaltung an die Übertragungseinrichtung sowie deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Anschlussnehmer.

Die Aufschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Konzessionär bzw. zugelassenen Errichter und dem Teilnehmer geregelt.

1.3 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gem. dem Anschlussvertrag mit dem Konzessionär für eine oder mehrere Übertragungseinheiten.

Die Auslösung einer Übertragungseinheit erfolgt manuell durch den Teilnehmer oder durch eine vorgeschaltete technische Einrichtung einer Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage mit vorgeschalteter Brandmeldeanlage.

Der Verantwortungsbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen, die zur Aufschaltung an die Übertragungseinheit dienen.

2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Die Brandmeldeanlagen sind – soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – nach den jeweils gültigen Normen des DIN, den VDE-Richtlinien, den Regeln der Technik bzw. Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu errichten.

Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten.

Brandmeldeanlagen müssen den

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 095 Feuerwehrplan mit Feuerwehrübersichtsplan
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN VDE 08 33 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14462 Feuerwehranzeigetableau
- DIN 14463 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14678 Nichtautomatische Brandmelder
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Automatische Sprinkleranlage - Planung, Installation und Instandhaltung
- Feuerwehr-Laufkarten nach den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Ebenso sind die nachfolgenden Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) einzuhalten.

- VdS 2463 Übertragungsgeräte (ÜG)
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen (AE)
- VdS 2471 Übertragungswege
- VdS 2532 Verzeichnis der Übertragungswege
- VdS 2311 Planung und Einbau
- VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
- VdS 2105 Schlüsseldepots
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Richtlinie für Planung und Einbau

- VDE 0100 Errichtung von Starkstromanlagen
- VDE 0800 Fernmeldeanlagen

3 Vorplanung, Errichtung

3.1 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist dem zuständigen Brandschutzprüfer und/oder der zuständigen Abteilung Vorbeugender Brandschutz (VB) ein aktueller Lageplan des betreffenden Objektes vorzulegen, in dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Brandmeldezentrale/Hauptmelder
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau, FAT, wenn gefordert
- alternativ: Feuerwehr-Informationen-Bedien-System, FIBS
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3, FSD 1), früher Feuerwehr-Schlüsselkasten (FSK) mit VdS-Zulassung
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr.

3.1.1 Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmeldezentrale ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Sie ist in einer Höhe von ca. 1,60 m (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Anzeigendisplays) anzubringen. Die Lichtverhältnisse im Raum müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen gleich gesehen und gelesen werden können.

Sofern die DIN/VDE und VDS-Bestimmung voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen. Die BMZ muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

3.1.2 Feuerwehrschlüsselkasten/Depot

Alle Gebäude mit einer Brandmeldeanlage müssen im Alarmfall für die zuständige Feuerwehr eine jederzeit schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleisten.

Dafür ist ein FSD einzurichten. Der Standort ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

In der Profilzylinderlochung des FSD ist ein Halbzylinder der Objektschließung mit Generalhauptschlüssel der Objektschließung zu installieren.

Der Einsatz und die Beschaffung eines FSD sind mit der Feuerwehr der Stadt oder Gemeinde abzustimmen. Der Einbau ist nach den gültigen VDS-Richtlinien auszuführen.

Die Schließung für den FSD wird vom der Feuerwehr der Stadt oder Gemeinde vorgegeben.

Der FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.

Das Freischaltelement ist in einer Höhe von ca. 2,00 m und die Blitzleuchte in Absprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr oberhalb des FSD zu installieren.

3.1.3 Feuerwehrinformations- und Bediensystem

Das FIBS ist im Feuerwehrzugangsbereich des Objektes in einer Höhe von 1,60 m, gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld anzubringen. Die Lichtverhältnisse müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen des Bedienfeldes und des Anzeigetableaus gut gesehen und gelesen werden können. Der Standort ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Der Weg zum FIBS ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Das FIBS muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Das FIBS dient als abgesetzte Feuerwehranlaufstelle für das FAT nach DIN 14662, FBF nach DIN 14661 und muss neben den Übertragungseinrichtungen auch die Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten für das Gesamtobjekt beinhalten.

Die Bezugsmöglichkeit des Halbzylinders für die Schließung des FIBS ist über den zuständigen Fachdienst der Stadt oder Gemeinde zu ermitteln. Der Halbzylinder ist vom Teilnehmer der BMA kostenpflichtig bereit zu stellen.

3.1.4 Feuerwehrbedienfeld

Im FIBS ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

3.1.5 Revisionsschalter

Im FBF ist ein Revisionsschalter einzubauen, mit dem im Brandfall Steuerungen, wie z.B. Klima- und Lüftungsanlagenschaltungen zu Prüfzwecken der elektrischen

Auslösung der ÜE abgeschaltet werden können. Die Abschaltung ist im Feld 4 durch ein gelbes optisches Signal anzuzeigen. Der Schalter und das Feld 4 sind entsprechend zu beschriften.

3.1.6 Feuerwehranzeigetableau

Das Feuerwehranzeigetableau ist eine Zusatzeinrichtung für Brandmelderzentralen und ermöglicht die akustische und optische Anzeige von Melder, Meldergruppen und zentralen Ereignissen der Brandmeldezentrale an einer abgesetzten Stelle. Das FAT ist im FIBS zu installieren.

Es muss ein vierzeiliges Klartextdisplay aufweisen. Die Stromversorgung ist über die Brandmeldezentrale sicherzustellen. Ferner ist ein redundanter Betrieb auch bei Ausfall eines Übertragungsweges erforderlich.

3.1.7 Brandmelder

3.1.7.1 Nicht automatische Brandmelder

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild hinter der Glasscheibe vorgenommen werden.

Bei Funktionsunfähigkeit der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung ist ein Schild mit der Aufschrift „außer Betrieb“ anzubringen. Außer-Betrieb-Schilder sind für jeden Melder bereit zu halten. Dazu sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

3.1.7.2 Automatische Brandmelder

Die Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie der bestehenden Richtlinien so vorzunehmen, dass Täuschungsalarme vermieden werden.

Alarmzwischenlagerung ist nicht zulässig.

3.1.7.3 Projektierung

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- und fehlerarm sicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gem. VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN ausgeführt werden.

Jeder Melder muss leicht ohne Benutzung von Werkzeugen zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichterfirma der BMA gem. den oben genannten Richtlinien bzw. Normen festzulegen und auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen.

Werden automatische Brandmelder ausschl. als Steuermelder verwendet, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen, Aufzugsteuerungen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (Rauchabschluss, CO₂-Steuerung). Diese

Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen des Hauptmelders nicht auslösen.

3.1.7.4 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein gesondert gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein bzw. eine Revisionsöffnung vorhanden sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Bei Unterdecken mit verriegelten Deckenplatten ist in jedem Raum ein Werkzeug zum Entriegeln der Deckenplatten vorzuhalten. Der Lagerort dieses Werkzeuges ist in den Feuerwehrlaufkarten zu beschreiben.

3.1.7.5 Brandmelder in Doppelböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder durch Hinweisschilder nach DIN 14623 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese unverwechselbar zu kennzeichnen.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

3.1.7.6 Brandmelder in Schächten

Für die Melder in Schächten, z.B. Luftschächten, Kabelschächten, Installationsschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

3.1.8 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) ist, mittels roter Blitzleuchte, für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.

Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückseinfahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

3.1.9 Freischaltelement

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA), kann der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) gefordert werden.

Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, in Absprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Vechta unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr zu montieren.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder - aber in einer eigenen Gruppe an die Brandmeldeanlage angeschlossen.

Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die entsprechende Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen/Brandfallsteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

Ist ein Freischaltelement nicht gefordert, so ist in der unmittelbaren Nähe des FBF ein Druckknopfmelder zu installieren, damit das FSD für Wartungsarbeiten bzw. Schlüsseltausch durch die Feuerwehr geöffnet werden kann.

3.1.10 Beschilderung

Beschilderungen sind nach Norm der DIN 40 66 auszuführen.

Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Brandmeldezentrale ist mit einem Schild „BMZ“ zu beschildern und so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche von den anrückenden Einsatzkräften aus gesehen werden können (nach Bedarf mit rechts- oder linksweisendem Hinweispfeil).

3.2 Errichtung von Brandmeldeanlagen (BMA)

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. Die Brandmeldeanlagen müssen den vorstehenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen des DIN, der VDE-Richtlinien und VdS-Vorschriften erstellt wurde. Das zuständige Bauordnungsamt erhält nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma.

Gemäß der Auflage im Bauschein ist gegebenenfalls eine Abnahme durch einen nach Bauordnungsrecht Niedersachsen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen erforderlich.

Sind in dem Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen Mängel aufgeführt oder sind trotz Vorliegen der Errichterbescheinigung Mängel offensichtlich oder vorhanden, trifft die zuständige Brandschutzdienststelle die Entscheidung, ob die BMA trotzdem aufgeschaltet werden kann oder nicht und in welchem Zeitfenster die Mängel abzarbeiten sind.

Der Errichter muss gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Nachweise hierüber sind Voraussetzungen zum Aufschalten.

Zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die ELS bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Landkreises und des Konzessionärs.

Die wirksame Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die ELS durch den Konzessionär ist von der Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung eines nach

DIN 14675 zertifizierten Betriebes oder einer Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht abhängig. Hieraus muss hervorgehen, dass die Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde.

Der Teilnehmer der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Der Landkreis Vechta und der Konzessionär behalten sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen und/oder Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den Brandschutzprüfern weiterzumelden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Brandmeldung zur ELS sicherzustellen.

Auf Verlangen des Konzessionärs bzw. des Landkreises ist der Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Täuschungsalarmen in der ELS führen, behalten sich der Landkreis, die Träger der Feuerwehren und/oder der Konzessionär geeignete Maßnahmen vor, wie z.B.

- Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Abschalten der Übertragungseinheit bzw. Empfangseinheit der Brandmeldeanlage
- Kündigung der Übertragungseinheit
- Verrechnung der Leistungen des Konzessionärs
- Verrechnung der Kosten für die Feuerwehreinsätze, die Höhe der Kosten regelt sich nach den Satzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Den Bediensteten des Landkreises Vechta sowie des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

Der Betreiber der BMA muss an der Brandmeldezentrale Namen und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese sind auch der ELS mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.

4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

4.1.1 Schaltertermin

Der Termin zur Aufschaltung eines neuen Teilnehmers muss mindestens 10 Werktagen vor Aufschaltung der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta sowie der jeweils zuständigen Feuerwehr schriftlich vorliegen und folgende Daten enthalten:

1. Teilnehmernummer

2. Komplette Objektdaten inkl. Daten des Betreibers bzw. des Inhabers oder Geschäftsführers mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten.
3. Liste von mindestens 3 verantwortlichen Personen mit vollständiger privater Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Betriebszeiten. Eine Benennung von verantwortlichen Personen entfällt, wenn das Objekt 24 Std. / 365 Tage besetzt und erreichbar ist, bzw. über einen zertifizierten Sicherheitsdienst ständig erreichbar ist.
4. Den Feuerwehrplan in Papierform und in digitaler Form.

Änderungen dieser Daten (verantwortliche Personen, Feuerwehrplan, etc.) sind umgehend der Einsatzleitstelle, dem zuständigen Brandschutzprüfer sowie der zuständigen Feuerwehr schriftlich anzuzeigen.

Die Adressdaten (Punkt 2 und 3) sind ausschließlich für den internen Gebrauch und werden auf keinen Fall an Dritte weitergegeben. Sie dienen der Erreichbarkeit in extremen Situationen wie Ausfall aller Telefonnetze oder ähnlich.

Der Aufschaltung seitens der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta wird nur zugestimmt, wenn die Punkte 1-4 vollständig erfüllt sind.

Die Aufschaltung kann nur montags – freitags (außer an Feiertagen) zur üblichen Arbeitszeit nach vorheriger Absprache mit der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta erfolgen.

4.1.2 Übermittelte Daten

Eine Auslösung der BMA muss mit dem ersten Alarm alle Informationen zur Erzeugung eines Einsatzes enthalten. Verzögerte weitere Alarme, die auf den tatsächlichen Einsatzort (Unterobjekte, etc.) hinweisen und damit die Alarm- und Ausrückeordnung beeinflussen, sind nicht zulässig.

Weitere Informationen über die BMA während des Einsatzes sind zulässig und können von der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta bearbeitet werden.

Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die Betreiber und Instandhaltungsfirmen der Brandmeldeanlagen werden von dem Konzessionär als „vereinfachte Revision“ ohne Inanspruchnahme der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta abgewickelt. Dazu bedient sich der Konzessionär einer Clearing-Leitstelle, die als Notruf- und Serviceleitstelle VdS Klasse C zugelassen ist.

Es ist von der Errichterfirma ein Test über die ordnungsgemäße Funktion durchzuführen. Hierüber wird von Ihr ein Protokoll erstellt, welches in Kopie an den Betreiber der Brandmeldeanlage, die Einsatzleitstelle und die zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu senden ist.

4.1.3 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung

Nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin mit:

- dem Errichter der Brandmeldeanlage
- dem Konzessionär
- der Feuerwehr oder Brandschutzprüfer

vereinbart.

Folgende Unterlagen, Schlüssel und Halbzylinder müssen bei Aufschaltung vorliegen:

-Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma bzw. der Sachverständigen-Abnahme

-Kopie des Wartungsvertrages

-Generalschlüssel des Objektes mit Zugangsmöglichkeit zu mindestens sämtlichen überwachten Bereichen und Technikräumen

-1 x Profilhalbzylinder für Generalschlüssel zum Einbau in das Feuerwehr-Schlüsseldepot

-1 x Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Bedienfeld, Schließung Feuerwehr der jeweiligen Kommune

-Ggf. 1 x Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Anzeigetableau, Schließung Feuerwehr der jeweiligen Kommune

-Profilhalbzylinder für FSE, Schließung Feuerwehr der jeweiligen Kommune

-1 x Doppelbart-Umstellschloss (Kruse/BNS) für Schlüsseldepot (Schließung der jeweiligen Kommune)

-Laufkarten (1 Satz) nach den Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im geschlossenen Verhältnis bzw. für Dritte nicht zugänglich.

-Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers:

Vor Inbetriebnahme sind mindestens 3 Personen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer zu benennen, die als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

An der BMZ sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) der in die Brandmeldezentrale eingewiesenen Personen, gut sichtbar anzubringen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in maximal 30 Minuten am Objekt eintreffen können. Dieser Person wird die Brandmeldeanlage bzw. Einsatzstelle nach Beendigung der Maßnahmen der Feuerwehr vom Einsatzleiter Feuerwehr übergeben.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta sowie der Feuerwehr mitzuteilen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann nur erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde und die oben genannten Punkte erledigt sind.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan als Entwurf sind 14 Tage vor dem Aufschalttermin zur Abstimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Sind die Unterlagen zum Aufschalttermin noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle abgenommen, so sind in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Vorgaben und Fristen festzulegen und zu dokumentieren.

Beim Einlegen des Schlüssels in das FSD ist vom Betreiber ein Schlüsselübergabeprotokoll zu erstellen. Im Schlüsseldepot ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objektes zu deponieren.

Es ist nicht zulässig, mehr als drei Schlüssel in einem FSD zu hinterlegen.

Sind mehr als drei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit der Feuerwehr/ Brandschutzprüfer im Vorfeld abzustimmen und besondere Regelungen (Schlüsselwächter, etc.) zu treffen.

4.1.4 Hinweis

Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

5 Planzeichnungen für die Feuerwehr

5.1 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Brandmeldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gem. DIN 14675 in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF) und des

Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., Fachausschuss vorbeugender Brand- und Umweltschutz zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind im FIBS vorzuhalten.

5.2 Feuerwehrpläne

Die für das Objekt erforderlichen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und den Gestaltungsrichtlinien des Landkreises Vechta auszuführen.

Die Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme des Gebäudes der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

Nach erfolgter Freigabe sind die Feuerwehrpläne 3-fach in Papierform sowie 2-fach in digitaler Form (CD oder USB-Stick) der Brandschutzdienststelle zu übermitteln.

6 Rufbereitschaft

Spätestens vier Wochen vor der Abnahme sind vom Betreiber über den Konzessionär der Brandmeldeanlage mindestens zwei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) 24 Stunden täglich, ganzjährig als verantwortliche Ansprechpartner der Feuerwehr und der ELS Vechta zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen schlüsselberechtigt, sowie entscheidungsberechtigt für die BMA sein (z.B. um Meldergruppen außer Betrieb zu nehmen, Aufträge an die Wartungsfirma zu erteilen, etc.). Die Person muss spätestens 30 min nach Alarmierung durch die ELS an dem betroffenen Objekt sein. Für die Erreichbarkeit der Mitarbeiter ist der Betreiber der Brandmeldeanlage verantwortlich.

Es wird empfohlen ein Mobiltelefon für die Rufbereitschaft zur Verfügung zu stellen, um eine einheitliche Erreichbarkeit sicherzustellen. Kann keine verantwortliche Person an die Einsatzstelle gerufen werden, ist der Betreiber der BMA verpflichtet, dadurch eventuell entstehende Kosten (z.B. Beauftragung Wachdienst, etc.) zu übernehmen. Die Feuerwehr behält sich in diesem Fall außerdem vor, eine Entstörung der Anlage zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten muss ebenfalls der Betreiber übernehmen.

Sollte die Rufbereitschaft nicht funktionieren oder der Betreiber keine Ansprechpartner nennen, erfolgt die Abschaltung der Anlage von der ELS.

7 Betrieb der Brandmeldeanlage

1.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm

Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112

bei der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, ob und mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle anfährt. Die Ursache des Fehlalarms wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt-

Das Feuerwehrbedienfeld wird durch die Feuerwehr zurückgestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nur nach telefonischer Rücksprache mit der ELS zulässig.

Rückrufe seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals erfolgen ausschließlich an die Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta unter der Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation.

7.1 Abschaltung

Der Betreiber der Brandmeldeanlage kann die Brandmeldeanlage oder Teile der Brandmeldeanlage eigenverantwortlich abschalten (z.B. bei handwerklichen Arbeiten), wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung jederzeit fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Feuerwehr über den Notruf 112 gemeldet wird.

7.2 Kostenersatz

Es wird darauf hingewiesen, dass Technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune kostenpflichtig abgerechnet werden können.

7.3 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen einen oder mehrere Punkte dieser Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentralen in der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta, erfolgt von der Einsatzleitstelle des Landkreis Vechta oder dem Konzessionär eine Mitteilung an die zuständige Brandschutzdienststelle. Die Genehmigungsbehörde leitet die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Anordnung und Verfolgung der Mängelbeseitigung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage ein.

8 Wartung, Störung, Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend der Norm des DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden.

Die mit der Wartung beauftragte Firma muss ständig erreichbar sein.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie Störungen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ergebnisses der Prüfung und des Namens des Prüfenden einzutragen sind.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzprüfer und die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarmen durch mangelhafte Wartung ist die zuständige Behörde ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinheit zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z.B. durch Aufsichtspersonen überwacht werden.

8.1 Revision der Brandmeldeanlage

Bei einer Revision ist zwingend der Konzessionär zu informieren, um einen Täuschungsalarm zu vermeiden.

Während des Revisionsbetriebs bei der ELS einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechenden Alarmierungen von Einsatzkräften.

8.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die Abschaltung der Anlage führt zu einer Störungsmeldung bei den Konzessionären. Die Abschaltung des Hauptmelders ist nur bei Vorhaltung entsprechender Kompensationsmaßnahmen zulässig, bei Abschaltungen während werktäglicher Betriebszeiten mit Genehmigung des Betreibers.

Vor der eigentlichen Abschaltung ist zwingend die telefonische Freigabe des Konzessionärs einzuholen.

Der Versicherer ist über die Abschaltung zu informieren. Für den Zeitraum der Abschaltung ist ggf. eine Brandwache zu stellen.

Für die Dauer der Abschaltung ist vom Teilnehmer eine geeignete Objektsicherung von der Meldestelle zur Alarmübermittlung zur ELS sicherzustellen. Die

Verantwortung für Abschaltungen der ÜE sowie die Information zur ELS und die Rückmeldungen zur Wiederinbetriebnahme der ÜE verbleiben beim Teilnehmer.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abschaltung einer baurechtlich geforderten BMA zu Einschränkungen der Nutzung, bis hin zur Nutzungsuntersagung führen kann.

9 Ergänzende Bestimmungen

Weitere durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten, insbesondere sind diese diese Aufschaltbedingungen ergänzenden bzw. konkretisierenden Bestimmungen der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden zu beachten.

Der Landkreis Vechta und der Konzessionär haben das Recht, die technischen Aufschaltbedingungen den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Aufschaltung von BMA an die öffentliche Brandmeldeanlage trägt der Teilnehmer.

10 Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Einsatzleitstelle des Landkreises Vechta gelten mit sofortiger Wirkung.

Sie sind im Internet veröffentlicht unter www.landkreis-vechta.de

11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

12 Ansprechpartner / Anschriften

12.1 Konzessionäre:

Siemens AG
Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Universitätsallee 16
28359 Bremen
feuerwehr.bt.nord.de@siemens.com

Elektro Siemer GmbH
Lange Straße 25
49685 Emstek
04473-947700
www.siemer-elektro.de
info@siemer-elektro.de

12.2 Einsatzleitstelle Vechta

Systemadministration
Herr Alfred Dinkelmann
Telefon: 04441/9275441
Telefax: 04441/0
Oldenburger Str. 23
49377 Vechta

12.3 Landkreis Vechta

Für alle, im Zusammenhang mit einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen, wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner:

LK Vechta Nord:
Brandschutzprüfer
Herr Felix Nienaber
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Telefon: 04441/898 1635
Telefax: 04441/898 0
E-mail: 1635@landkreis-vechta.de

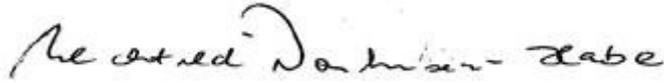
LK Vechta Süd:
Brandschutzprüfer
Herr Thomas Deckert
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Telefon: 04441/898 1654
Telefax: 04441/898 0
E-mail: 1654@landkreis-vechta.de

**Sachgebiet 5
Feuerschutz und Rettungswesen**

Sachgebietsleiterin:
Frau Mechtild Vornhusen-Habe

28.12.2018



Datum / Unterschrift

13 Verwendete Abkürzungen

<u>Abkürzung</u>	<u>Erklärung</u>
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
ELS	Einsatzleitstelle
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformations- und Bediensystem
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot (identisch mit FSK)
FSE	Freischaltelement
FSK	Feuerwehrschlüsselkasten (identisch mit FSD)
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
TÜV	Technischer Überwachungsverein
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VdS	Verband der Sachversicherer

14 Anlage 1

Landkreis Vechta
Amt 32
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta

Antrag zugelassener Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen

Anforderung	Nachweis
Haftung Haftpflichtversicherung gemäß VdS-Richtlinie für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675	Versicherungspolice/ Versicherungsbestätigung*
DIN 14675 Zertifizierung DIN 14675, Phase 7-11	Zertifikat
Eigenerklärung Zuverlässigkeit Haftungsausschluss	Anhang: „Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit“ „Eigenerklärung zu Haftungsfragen“
Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten	Bereitschaftsdienst 365 / 24 Std., Ersatzteilverfügbarkeit, Reaktion innerhalb 1 Std. nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 3 Std., min. jedoch entspr. VDE 0833-2 Eigenerklärung und Geeignete Nachweise
Elektrofachkraft	Zuständige Elektrofachkraft GMA Nachweis und

	Name, Adresse, Telefon
Zusätzlich erforderlich für zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle:	Zertifizierung nach EN 50518 Teil 1-3 Zertifikat
Zusätzlich erforderlich für zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle:	Unterzeichneter Vertrag zwischen Konzessionär und Antragsteller. Hinweis: In dem Vertrag sind u.a. auch die technischen Bedingungen wie z.B. Anbindung Haupt -mit Nebenclearingstelle geregelt. Bestätigung des Konzessionärs

* Gültigkeit muss wenigstens der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Allgemeine Hinweise:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Veränderung, die Gegenstand dieses Antrages ist, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

Der zugelassene Errichter muss mit seinen Techniken die in der Ausschreibung der BMA-Konzession geforderten Leistungsmerkmale, Richtlinien, usw. uneingeschränkt erfüllen.
Hierzu hat er vor Zulassung auch den schriftlichen Nachweis vom Konzessionsnehmer zu erbringen, dass die angebotene technische Leistung mit der Anbindung Hauptclearingstelle des Konzessionsnehmers uneingeschränkt kompatibel ist.

Die Durchführung einer Funktionsprüfung durch den Konzessionär ist in jedem Einzelfall erforderlich.

Ort/ Datum Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragstellers

15 Anlage 2

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassener Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vechta vom _____.

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

der Landkreis Vechta vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des „Zugelassenen Errichters“ inkl. einer Neben-Clearingstelle zuzurechnen sind, freigestellt wird. Der Nachweis einer hinreichenden Deckung einer Haftpflichtversicherung gemäß VdS-Richtlinie für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675 wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Ort, Datum: Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragstellers

16 Anlage 3

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vechta.

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmen als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:
 - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),
 - § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen),
 - § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).
 - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter

Vermögenswerte).

§ 263 des Strafgesetzbuches (Betrug).

§ 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).

§ 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Ort, Datum Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragstellers

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

